

Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band: 2 (1806)
Heft: 1-2

Artikel: Die Pappel-Aussteuer
Autor: Otto, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-377901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf	Geb.			Gest.			Cop.		
	Geb.	Gest.	Cop.	Geb.	Gest.	Cop.	Geb.	Gest.	Cop.
Thufis	20 ¹³ / ₂₄	20 ¹⁹ / ₂₄	4	Tschapina	8 ¹¹ / ₁₂	6 ² / ₃	2 ¹ / ₆		
Masein	6	4 ¹⁹ / ₂₄	2 ² / ₃	Urmlein	4 ¹ / ₂	4 ³ / ₈	1 ¹ / ₂₄		
Kazis	15 ¹³ / ₂₄	8	3 ¹ / ₁₂	Flerda	3 ¹³ / ₂₄	3 ¹⁹ / ₂₄	-1 ⁷ / ₂₄		
Saf. Thal	8 ¹ / ₂₀	5 ³ / ₁₀	2 ¹ / ₂₀	Sarn	10 ³ / ₈	9	3		
z. Platz	10 ¹³ / ₂₄	7 ¹ / ₂₄	3 ⁷ / ₁₂	Präz	8 ⁵ / ₁₂	7 ¹ / ₂	1 ¹⁹ / ₂₄		
z. Neuk.	3 ¹ / ₆	2 ² / ₃	1 ¹ / ₃						

Wenn man die bei Safien im Thal fehlenden 4 Jahre, nach Verhältniß der vorhandenen 20 berechnet, so waren in diesen 11 Parreien binnen 24 Jahren

geb. 2409	gest. 1927	Cop. 658
ab. jährl. —	100 ³ / ₈ —	80 ⁷ / ₂₄ — 27 ⁵ / ₁₂

VIII.

Die Pappel-Aussteuer.

Ein Wink zur Verbesserung der beiden Gemeinweiden zu Thur. Von B. Otto.

Am Po, in der Gegend von Turin, sagt der Abbe Coher in seiner Reisebeschreibung von Italien, stehen viele Pappeln, womit die Väter ihre Töchter aussteuern. Bei der Geburt einer Tochter pflanzt ein Vater daselbst tausend Pappeln, und wenn das Mädchen 16 Jahre alt ist, so ist auch der Pappelbaum zu seiner vollkommen Größe aufgewachsen, ungefähr 16 Livres werth, und giebt nun für die Tochter eine Aussteuer von 16,000 Livres.

Ist das nicht schön? — Wer wird wohl Nein sag-

gen? am wenigsten die vielen unverheirathet sijen bleibenden Mädchen!

Und wir, wir ahnen so viele der einfältigsten Sitten und Gebräuche anderer Nationen und Länder nach, sind Sklaven dieser Nachahmungen, die uns blos herausben, aber nichts geben. Sollte uns das Nützliche nicht eher zum Muster dienen?

Haben wir doch auch zwei sehr weit ausgedehnte Allmeinen, auf welchen sich — Niemand kann es längern! — das Vieh nur sehr kümmerlich nährt. Fehlt es uns gegenwärtig an Kraft, an brüderlicher Eintracht, an uneigennützigem Sinne, sie gänzlich aufzuheben; so lasst uns wenigstens doch diese Schande durch eine rühmliche Thät vor den Augen unsers (vielleicht mehr als je ökonomischen) Zeitalters gut machen. Man vereinige sich wenigstens dahin, diese Allmeinen in ihrem Gemeinheitszustande vortheilhafter zu benutzen.

Der Zustand, allgemein über ein Uebel sich zu beklagen, und doch nichts zu dessen Begräumung oder Verbesserung thun zu wollen, ist eben so traurig, als wenn man, um mit einem Maß alles Gute zu thun, zu viel unternimmt, womit vielleicht — gar nichts geschieht!

Nicht wahr, derjenige würde sich vielleicht dem allgemeinen Gelächter Preis geben, der Euch raten wollte, Eure Allmeinen durch ein allmäßiges Düngen auf dem kürzesten Weg zu verbessern? — Und doch könnte so etwas, ohne die grosse Schwürigkeit, die man sich denken mag, Statt haben.

Man erlaube nur jedem hausbäuerlichen Einwohner Fruchtbäume in angewiesenen Distanzen und in geraden

Linie, auf die Allmeine sezen zu dürfen *) und es wird keiner einen jungen Baum dahin pflanzen, dem er, wenigstens wenn er ihn setzt, nicht irgend etwas gütlich thöte, das heist, natürlichen oder künstlichen Dünger denselben beilegte. Schon damit entstünde um jeden Baum ein Kreis verbesserten Bodens. Ist der Baum groß gewachsen, so schützt er das Erdreich vor Sonnen-glut, und das Vieh genießt zugleich des erquickenden Schattens, und vermag sich gegen die Verfolgung der Insekten zu schirmen. Das abgefallene Laub würde den fargen Boden nicht weniger düngen, und das häufige Wolfskraut und andere dem Vieh ungenießbare Kräuter, vertilgen. Und welch einen grossen Einfluß ein Wald von Bäumen, an gehöriger Stelle angebracht, auf die Gesundheit und Verbesserung des Klimas einer ganzen Provinz hat, ist eine unter Verständigen ausgemachte, und zu gemein bekannte Sache, als daß ich mich ausführlicher darüber einzulassen nöthig hätte. Gewiß ist, daß sie den Frost anziehen, die Winde brechen, Quellen erweden, und die Febrilität einer Gegend aufhören machen.

Oder man gestatte diese Anpflanzung (um den Eis-gennuz zu theilen) nur denjenigen, welche kein Vieh austreiben — so entsteht damit für diese eine vielleicht nicht unbillige Entschädigung, während die durch dieselben verbesserte Allmeine den Viehaustreibenden zugleich, und in der That noch zuträglicher wird.

Oder jede der beiden Gemeinden bevollmächtige die Cavigen, jeden Haussvater, reich oder arm, dem ein

*) S. am Ende dieses Blußsages eine Anmerkung.

Mädchen gehöhren wird, anzuhalten, irgend einen Fruchtbau (oder wenn er deren 6 will) auf einen angewiesenen Platz der Allmeine sezen zu müssen, oder so kr. an die Gemeindeskassa zu bezahlen, davon die Hälfte dem Cavigen gehört. Man lasse ihm, dem Vater des Mädchens, diesen Baum 25 Jahre als Eigenthum; so wird er seinen Baum so wählen und behandeln, daß er ihm zeitlich Nutzen bringe, und wird ihm daher um so gütlicher thun. Ist die Tochter während diesen 25 Jahren verheirathet, so fällt der Baum der Armenanstalt zu. Wäre sie aber noch nicht verheirathet, so behaltet sie ihn so lange sie ledigen Standes ist. Nach ihrem Tode, fallen der, oder die Bäume, welche ihr Vater bei ihrer Geburt gesetzt hat, der Armenanstalt zu.

Giebt es dergleichen an die Armenanstalt verfallene Bäume, so kann ein Vater, welcher einen jungen Baum zu sezen schuldig wäre, statt dessen, sich einen der verfallenen von der Armenanstalt für einen französischen M. Thaler kaufen, mit dem gleichen Vorbehalt wie vorsteht.

Die verfallenen nicht verkauften Bäume würden Jahr für Jahr verlehnt, oder versteigert werden. So lange sich aber Käufer dazu finden; so kann die Armenanstalt sich auf keine Weise weigern, sie um die Gebühr abzugeben.

So bald einmahl hundert Bäume auf jeder der beiden Allmeinen stehen, so darf sich die Armenanstalt entweder je nachdem es ihre Vorsteher für besser finden, zehn der verfallenen Bäume zu ihrem bleibenden Eigenthum wählen; oder sie darf gleich Anfangs zehn Bäume auf jede der Allmeinen in eine Reihe sezen,

und für sich benutzen, so lange diese Verfassung der Allmeinen dauert.

Und so entstünde doch wieder etwas Gutes, und das Gute auch in kleinen Theilen gethan, trägt hohe Interessen.

Ich lege diese Idee meinen Mitbürgern nicht als schon ausgearbeitet vor; sondern sie ist einstweilen nicht mehr und nicht weniger als der flüchtige Entwurf eines längst bei mir getragenen Gedankens, der aber vielleicht doch eine Beherzigung, wenigstens nicht verkannt zu werden, verdient.

A n m e r k u n g .

Nachdem ich diesen Aufsatz der Redakzion des neuen Sammlers bereits eingesandt hatte, machte mich dieselbe mit dem 2ten Bändchen von J. N. Steinmüllers: „Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft“ ic. bekannt, aus welchem ich mir einiges, was zum Zweke meines Aufsatzes führt, auszuziehen erlaube. „In einigen Gemeinden, wie z. B. in St. Mars grethen (im Rheinthal), sind auch sehr viele Gemeinsweiden mit Obstbäumen ganz dicht besetzt. Es ist nämlich ein altes Gesetz: daß jeder, der einen Baum auf eine solche Gemeinsweide setzt, selbigen als sein wahres Eigenthum ansehen und benutzen, und durch Erbschaft auf seine Kinder fortpflanzen, oder aber verkaufen darf, wenn schon der Boden darunter Gemeindsgut ist. Die Bäume sind nun sehr ungleich vertheilt, je nachdem die Voreltern eines jetzt lebenden Bauers viele oder weniger derselben pflanzten, und je nachdem dieser selbst

mehr oder minder Mühe darauf verwendete. Ein Bürger kann auf solchem Gemeindsboden 100, ein anderer 50, ein dritter 20 Stück Bäume, ein vierter gar keine besitzen. — Das Obst auf diesen Bäumen gehört nun dem Eigenthümer des Baums, das heruntergefallene, oder vom Wind heruntergeworfene aber dem Aufleser. Der Arme also, oder der, der wenig oder keine Bäume hat, sammelt sich auf diese Weise im Herbste (wenn er nicht zu träge ist) eine solche Menge, daß er genug Obst und Most für den Winter, und, wenn er spart, noch für den Sommer hat. Die kleinsten Kinder laufen im Herbste mit Körbchen herum, und lesen Obst auf. Wehet ein starker Wind, so geht man selbst bei Nachtzeit mit Laternen, um aufzulesen, aus Furcht, man möchte bei Tage wenig mehr finden &c. — „Vor der neuesten schweiz. Revolution mußten die Bürger von Rheineck und Thal dem Landvogt von jedem Baum 1 Kreuzer anstatt des Zehnten bezahlen, und dis betrug jährlich eine Summe von 60 Louisd'or!“ — „Vor eis nigen Jahren, freilich in einem guten Obstjahr, machte man einen Ueberschlag des Ertrags der Obstbäume in St. Margrethen, und man fand, alles aufs niedrigste angeschlagen, daß in der Gegend der ganzen Gemeinde in einem Jahr 30,000 Butten (Tausen) voll Obst wachsen. Angenommen nun, daß die Butte, welche 3 Viertel Obst enthält, auch nur $\frac{1}{2}$ Gulden kosten sollte, so besteht doch der Nutzen in 15,000 Gulden &c.“